



# Bau- und Zonenreglement

## der Gemeinde Geuensee

Stand: 26. November 2025, 2. öffentliche Auflage

Änderungen der 2. Öffentlichen Auflage in roter Schriftfarbe, unterstrichen

*Erläuterungen in blauer, kursiver Schrift*

Öffentliche Mitwirkung vom 15. Juli bis 15. September 2023

Öffentliche Auflage vom 14. April bis 26. Mai 2025

2. öffentliche Auflage vom 10. Dezember 2025 bis 23. Januar 2026

Von der Gemeindeversammlung (zuständige kommunale Behörde) beschlossen am .....

Der Gemeindepräsident

.....  
Remo Schürpf

Der Gemeindeschreiber

.....  
Marcel Lerch

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. ... vom ... genehmigt.

## I. ALLGEMEINES

### Art. 2 Zuständigkeit

- <sup>1</sup> Die Stimmberchtigten sind zuständig für den Erlass von Zonenplänen, Bau- und Zonenreglementen und Bebauungsplänen.
- <sup>2</sup> In den übrigen Fällen ist der Gemeinderat die zuständige Behörde. Er ist insbesondere zuständig für den Erlass der kommunalen Richtpläne, der Gestaltungspläne und von Verordnungen und Richtlinien, welche bei Bedarf unbestimmte Rechtsbegriffe konkretisieren.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Erteilung von Baubewilligungen ganz oder teilweise an das Regionale Bauamt RBS delegieren.

*Mindestinhalt gem. Muster-BZR.*

*Abs. 2 und 3: Anpassung an Praxis in Geuensee: Das RBS kann eine Baubewilligung im vereinfachten und ordentlichen Verfahren sprechen, wenn nicht von den gültigen Bauvorschriften abgewichen wird. Der zuständige Gemeinderat hat die Entscheide des RBS zu sichten und kann den Entscheid des RBS zurückweisen.*

## II. ZONENBESTIMMUNGEN

### a. Bauzonen

#### Art. 13 Terrassenhauszone (WT)

- <sup>1</sup> Die Terrassenhauszone dient in erster Linie dem Wohnen. Zulässig sind Terrassenbauten, Anlagen und Nutzungen zum Wohnen und für nicht störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe zulässig, sofern sich diese baulich und mit ihren Auswirkungen in die Wohnumgebung einfügen. Massgebend sind dabei die durch den Charakter und die Qualität des Wohnquartiers bestimmten örtlichen Verhältnisse.
- <sup>2</sup> Es gelten folgende Nutzungsmassen:

	WT
Max. Gesamthöhe	10 m
Max. ÜZ-A (Überbauungsziffer)	0.37
Max. ÜZ-B bei Bauten mit Schrägdach gem. Art. 39 Abs. 2 BZR und Flachdachbauten mit Attika gem. Art. 39 Abs. 3 BZR	0.40
Max. ÜZ-C bei einer um 3.0 m reduzierten max. Gesamthöhe gem. Art. 39 Abs. 4 BZR	0.43
Max. ÜZ für Kleinbauten und Anbauten gem. § 112a Abs. 2c und d PBG	0.06

- <sup>3</sup> Die Terrassenbauten sind der Hangneigung anzupassen.

- <sup>4</sup> Die übereinanderliegenden Geschosse sind um mindestens 3.00 m vom jeweils darunterliegenden Geschoss zurückzuversetzen (rechteckig zum Hang gemessen).

- <sup>5</sup> Mit einem Gesamtprojekt ist eine hohe Wohn- und Siedlungsqualität sicherzustellen. Die Realisierung kann etappenweise erfolgen.

- <sup>6</sup> Lärmempfindlichkeitsstufe II

*Anpassung an PBG-konforme Baumasse*

*Abs. 3: Ergänzung mit Skizze dazu im Anhang IV*

## Art. 19 Grünzone (G)

- <sup>1</sup> In der Grünzone sind Bauten, Anlagen und Nutzungen zulässig, die dem nachfolgend umschriebenen Zonenzweck entsprechen.
- <sup>2</sup> Oberdorf, Parzelle Nr. 243 (Teilfläche):  
Umgebungsschutz der Kulturobjekte St. Nikolaus und Speicher. Bauten und Anlagen und das Aufstellen von Reklametafeln sind untersagt. Spiel- und Freizeitanlagen sowie eine Erschliessung sind gestattet.
- <sup>3</sup> Oberdorf, Parzellen Nr. 218 und 1012:  
Die bestehenden privaten Bauten auf Parzelle Nr. 218 dürfen belassen und unterhalten werden. Die Nutzung und die Gebäudemasse von Umbauten legt der Gemeinderat von Fall zu Fall fest. Zusätzliche Kleinbauten im Zusammenhang mit den bestehenden Bauten und Anlagen sind ausnahmsweise gestattet.
- <sup>4</sup> Gebiet Risi, Parzellen Nr. 233, 234, 798, 1080 (Teilflächen):  
Die Notzufahrt zur Terrassenhauszone (WT) und der Notparkplatz (unversiegelt) ist in der Grünzone gestattet.
- <sup>5</sup> Gebiet Feld, Parzellen Nr. 645, 1101 (Teilfläche), 1102:  
Die Zufahrt zur Überbauung Feld durch die Grünzone ist gestattet. Zusätzlich sind naturnahe Freizeitanlagen und Spielplätze sowie unbefestigte Wege unter Vorbehalt der Bestimmungen des Wasserbaugesetzes gestattet.
- <sup>6</sup> Gebiet Schäracher (Parzelle Nr. 1111) und Mitteldorf (Parzelle Nr. 1167):  
Freihaltung des Gewässerraums. Unbefestigte Wege sind unter Vorbehalt der Bestimmungen des Wasserbaugesetzes gestattet. Spiel- und Freizeitanlagen und Gartennutzung sind gestattet.
- <sup>7</sup> Gebiete Eis (Parzelle Nr. 96446, Obere Chäppelimatt (Parzelle Nr. 209), Steinacher (Parzelle Nr. 259, 1094, 1129) und Dörnliacher (Parzelle Nr. 110): Gemeinschaftsanlagen wie Spiel-, Freizeit- und Grünflächen sind gestattet.
- <sup>78</sup> Gebiet Obere Chäppelimatt (Parzelle Nr. 209): Es sind Gemeinschaftsanlagen wie Spiel-, Freizeit- und Grünflächen, gemeinschaftliche Parkplätze mit sicherfähigem Belag und Containerplätze gestattet.
- <sup>89</sup> Gebiet Haldenweg, Parzelle Nr. 256 (Teilflächen):  
Gemeinschaftsanlagen wie Spiel-, Freizeit- und Grünflächen, gemeinschaftliche Parkplätze mit sicherfähigem Belag sind gestattet.
- <sup>910</sup> Gebiet Bünten, Parzelle Nr. 853, 163, 819, 756 (Teilflächen):  
Anlagen für Spiel-, Freizeit- und Gartennutzung sind gestattet. Die bestehenden Bauten können unterhalten und ersetzt werden.
- <sup>1011</sup> Lärmempfindlichkeitsstufe III

Abs. 1: *Ersatz mit Inhalt gem. Muster-BZR*

Abs. 2-<sup>910</sup>: *Übernahme aus rechtsgültigem BZR mit Ergänzungen und Anpassungen, teilweise Vergrösserungen der Grünzonen (daher z.B. Zusammenzug Hinterfeld und Steinacher)*

*Änderungen aufgrund Einsprachenbehandlung: Beim Gebiet Eis wird die Parzellennummer korrigiert. Die Grünzone auf der Parzelle Nr. 209 im Gebiet Obere Chäppelimatt wird um zusätzliche Zwecke ergänzt. Es handelt sich um eine Präzisierung der bereits bestehenden Bestimmung.*

### III. BAUVORSCHRIFTEN

#### Art. 39 Überbauungsziffer für Hauptbauten

- <sup>1</sup> Die Überbauungsziffer für Bauten ist von der Gesamthöhe sowie der Dachgestaltung abhängig. Als Grundwert gilt die Überbauungsziffer A (ÜZ-A), vgl. Anhang II.
- <sup>2</sup> Die Überbauungsziffer B (ÜZ-B) gilt für Bauten mit Schrägdach, bei welchen die maximale, traufseitige Fassadenhöhe auf zwei gegenüberliegenden Seiten mindestens um 2.0 m unter der maximal zulässigen Gesamthöhe liegt.
- <sup>3</sup> Die Überbauungsziffer B (ÜZ-B) gilt für Flachdachbauten, bei welchen das oberste Geschoss auf einer Seite von der Fassadenflucht zurückversetzt ist. Auf der rückversetzten Seite müssen die obersten Punkte der Brüstung mindestens 1.5 m unterhalb der Dachkonstruktion des obersten Geschosses liegen. Das Vordach des Attikageschosses darf maximal 1.5 m über die Fassadenflucht des Attikageschosses ragen. Die Grundfläche des Attikageschosses darf maximal 2/3 der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses betragen.
- <sup>4</sup> Die Überbauungsziffer C (ÜZ-C) gilt für Bauten, welche die maximal zulässige Gesamthöhe um mindestens 3.0 m unterschreitet.

*Für Schrägdachbauten, Flachdachbauten mit Attikageschoss sowie Bauten mit einer um ein Geschoss tieferen Gesamthöhe wird eine erhöhte ÜZ gewährt. Ohne die Differenzierung der Überbauungsziffer würde die kubische Gebäudeform bevorzugt werden, was ortsbildtechnisch nicht erwünscht ist. Im Anhang II werden die verschiedenen ÜZ anhand von Skizzen erläutert.*

*Hinweis: in rechtsgültigem BZR in Art. Dachgestaltung in zweigeschossiger Wohnzone Regelung bei Attika / Pultdächern: talseitige Rückversetzung um 3.00 m.*

*Ein Mindestmaß der Rückversetzung und die Lage der Rückversetzung sollen nicht vorgeschrieben werden, z.B. bei der Kantsstrasse ist allenfalls eine hangseitige Rückversetzung attraktiver aufgrund des Lärmschutzes, die 2/3 Regelung soll beibehalten werden. Zusätzlich sollen die Vordächer eingeschränkt werden, damit soll verhindert werden, dass die Terrasse des Attikas komplett überdeckt wird und somit als «normales» Geschoss in Erscheinung tritt.*

#### Art. 39a Hangzuschlag

<sup>1</sup> In Hanglagen (ab 8 % Neigung) innerhalb der Wohnzone 9 locker und Wohnzone 9 normal wird die maximal zulässige Gesamt- und Fassadenhöhe um 0.10 m pro 1 % Hangneigung erhöht. Die Werte der Neigung sind auf ganze Zahlen zu Runden. Maximal wird ein Hangzuschlag von 1.5 m gewährt.

<sup>2</sup> Ausschlaggebend für die Bestimmung des Hangzuschlags ist die Neigung gemäß massgebendem Terrain, welche entlang von mindestens zwei Fassadenlinien ermittelt wird<sup>5</sup>. Der Durchschnitt der ermittelten Werte ergibt die massgebende Neigung.

<sup>3</sup> Der Hangzuschlag kann sowohl für Haupt- als auch Nebenbauten in Anspruch genommen werden, wobei der massgebende Hangzuschlag für Hauptbauten in der Regel auch für eine angebaute Nebenbaute (Anbauten) gewährt wird (spezielle topografische Verhältnisse vorbehalten). Für eigenständige Nebenbauten (Kleinbauten) ist der Hangzuschlag separat auszuweisen.

---

<sup>5</sup> Vgl. Skizzen zum Hangzuschlag im Anhang IIIa.

## Art. 55 Mobilfunkanlagen

- <sup>1</sup> Für Aussenantennen und Parabolspiegel gelten § 143 PBG sowie § 43 und § 54 PBV.
- <sup>2</sup> Mobilfunkantennen und andere vergleichbare Anlagen im Sinn von § 143 Abs. 2 PBG, die ausserhalb von Gebäuden angebracht werden und von allgemein zugänglichen Standorten optisch wahrgenommen werden können (nachfolgend Antennen genannt), unterliegen den nachfolgenden Bestimmungen. Dabei sind in jedem Fall die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung und die Fernmeldegesetzgebung des Bundes zu beachten.
- <sup>3</sup> Antennen sind in erster Linie in den Arbeitszonen zu erstellen. Bestehende Standorte sind vorzuziehen. Die Antennen sind unauffällig zu gestalten. Der Gemeinderat kann Auflagen (zum Beispiel betreffend Höhe und Gestaltung der Antennen) formulieren.
- <sup>4</sup> Antennen in der Dorfzone, in der Kernzone sowie in der Arbeits- und Wohnzone sind nur zulässig, wenn kein Standort in einer Zone gemäss Abs. 2 möglich ist. In diesen Fällen ist zudem eine Koordination mit bestehenden Anlagen zu prüfen. Falls die Prüfung ergibt, dass eine Koordination aufgrund der anwendbaren Vorschriften möglich ist, ist die neue Anlage am bestehenden Standort zu erstellen. Die Antennen sind unauffällig zu gestalten. Der Gemeinderat kann Auflagen (zum Beispiel betreffend Höhe und Gestaltung der Antennen) formulieren.
- <sup>5</sup> In reinen Wohnzonen und in der Zone für öffentliche Zwecke sind Antennen nur zulässig, wenn sie einen funktionalen Bezug zur Wohnzone aufweisen. **Sie sind** unauffällig zu gestalten.
- <sup>6</sup> In der Grünzone und der Ortsbildschutzzone sind Antennen grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass sonst die Zielsetzungen der Fernmeldegesetzgebung nicht erreicht werden können.
- <sup>7</sup> Die Zulässigkeit von Antennen ausserhalb der Bauzonen richtet sich im Übrigen nach Bundesrecht und kantonalen Recht
- <sup>8</sup> In der Umgebung von Schutzobjekten sind im ganzen Gemeindegebiet keine Antennen zulässig.

*Neuer Artikel, vgl. zu neuem BZR Büron*

*Abs. 1: in übergeordnetem Recht geregelt, aus rechtsgültigem BZR*

## V. ANHANG

### I. Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht

Zwecke und spezielle Vorschriften der Gebiete mit Gestaltungsplan-Pflicht:

Bezeichnung	Parzellen-Nummern	Zweck	Spezielle Vorschriften	Ausmass der Abweichungen <sup>6</sup>
Dörnliacher	614, 628, 663 - 666, 681, 823	Erstellung bzw. Umstrukturierung zu qualitativer Wohnüberbauung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Parkierung ist unterirdisch oder im Gebäude integriert zu realisieren.</li> <li>- Eine gute Gestaltung des Siedlungsrandes und des Ortseingangs ist wichtig.</li> <li>- Die Gestaltung eines Lärmschutzes zur Kantonsstrasse ist sorgfältig vorzunehmen in Bezug auf den Strassenraum (z.B. keine Lärmschutzwand).</li> <li>- Wenn ein Gestaltungsplan über das ganze Gebiet nicht umsetzbar ist, ist die Unterteilung des Gebietes in maximal zwei zusammenhängende Gestaltungspläne zulässig. Diese müssen aufeinander abgestimmt sein.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ÜZ max.: + 20%</li> <li>- Gesamthöhe max.: + 3 m</li> </ul>
Flavioweg West	<u>84</u> , 796, <u>795</u>	Erstellung bzw. Umstrukturierung zu qualitativer Wohnüberbauung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betreffend Gesamthöhe ist ein guter Übergang zu den angrenzenden Zonen zu gestalten.</li> <li>- Bei Uneinigkeit der beteiligten Grundeigentümer über die Aufstellung oder Änderung eines Gestaltungsplans ist die Unterteilung des Gebietes in maximal zwei zusammenhängende Gestaltungspläne und eine Aussparung der Strassenparzelle zulässig. Die Gestaltungspläne müssen aufeinander abgestimmt sein und betreffend Strassenraumgestaltung Aussagen enthalten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ÜZ max.: + 20%</li> <li>- Gesamthöhe max.: keine Abweichung</li> </ul>
Flavioweg Ost	<u>84</u>	<u>Erstellung bzw. Umstrukturierung zu qualitativer Wohnüberbauung</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betreffend Gesamthöhe ist ein guter Übergang zu den angrenzenden Zonen zu gestalten.</li> <li>- Die Gestaltungspläne müssen aufeinander abgestimmt sein und betreffend Strassenraumgestaltung Aussagen enthalten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ÜZ max.: + 20%</li> <li>- Gesamthöhe max.: keine Abweichung</li> </ul>
Letziweg	160, 507, 995	Erstellung qualitative Wohnüberbauung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die Verkehrserschliessung ist eine siedlungsverträgliche und sichere Lösung zu finden.</li> <li>- Es ist eine gute und sichere Lösung für den Schulweg zu realisieren, welcher</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ÜZ max.: + 20%</li> <li>- Gesamthöhe max.: + 3 m</li> </ul>

<sup>6</sup> vgl. § 75 Abs. 1 PBG und Kriterien für Abweichung vgl. § 75 Abs. 3 PBG und Richtlinien gemäss Art. 38

Bezeichnung	Parzellen-Nummern	Zweck	Spezielle Vorschriften	Ausmass der Abweichungen <sup>6</sup>
			<p>mit dem angrenzenden Gestaltungsplanpflicht-Gebiet Litzi abgestimmt ist. Eine Linienführung entlang des Baches und/ oder getrennt vom Strassenverkehr ist zu prüfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gewässerraum ist ökologisch wertvoll zu gestalten und ein Zugang zum Bach zu ermöglichen.</li> </ul>	
Litzi	153, 154, 155, 622, 1163, 1164, 156 (Teilfläche)	Erstellung bzw. Umstrukturierung zu qualitativer Wohnüberbauung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es ist eine gute und sichere Lösung für den Schulweg zu realisieren, welcher mit dem angrenzenden Gestaltungsplanpflicht-Gebiet Letziweg abgestimmt ist. Eine Linienführung entlang des Baches und/ oder getrennt vom Strassenverkehr ist zu prüfen.</li> <li>- Der Gewässerraum ist ökologisch wertvoll zu gestalten und ein Zugang zum Bach zu ermöglichen.</li> <li>- Die Unterteilung des Gebietes in mehrere, separate Gestaltungsplan-Perimeter ist zulässig.</li> <li>- <u>Angrenzend zur Dorfzone ist ein sorgfältiger Übergang zu schaffen.</u></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ÜZ max.: + 20%</li> <li>- Gesamthöhe max.: keine Abweichung</li> </ul>
Pilatusblick	135, 631, 632, 640	Erstellung bzw. Umstrukturierung zu qualitativer Wohnüberbauung an ortsbildprägender Lage	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Parkierung ist unterirdisch oder im Gebäude integriert zu realisieren.</li> <li>- Es ist besonders auf eine gute Gestaltung und Eingliederung sowie die Erstellung von attraktiven Wohnungen zu achten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ÜZ max.: + 20%</li> <li>- Gesamthöhe max.: + 3 m</li> </ul>
Usserdorf	211	Erstellung bzw. Umstrukturierung zu qualitativer Wohnüberbauung an ortsbildprägender Lage	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Übergang an die angrenzenden Wohnzonen (<u>Chäppelimatt und Obere Chäppelimatt</u>) ist betreffend Gesamthöhe ein sorgfältiger Übergang zu schaffen.</li> <li>- Eine hohe Qualität der Überbauung und sorgfältige Eingliederung sowie Aussenraumgestaltung ist aufgrund der Lage an der Kantonstrasse und den bebauten Nachbarquartieren wichtig.</li> <li>- Entlang der Kantonstrasse ist das Areal so zu gestalten, dass es in Anlehnung an den bisherigen Obstbaumgarten weiterhin durch eine hohe Anzahl an (Obst-)Bäumen geprägt ist.</li> <li>- Die Verkehrserschliessung hat direkt ab der Kantonstrasse <u>und nicht über die Schulhausstrasse</u> zu erfolgen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ÜZ max.: + 20%</li> <li>- Gesamthöhe max.: + 3 m (ausser Übergang zu Wohnzone Chäppelimatt <u>und Obere Chäppelimatt</u>)</li> </ul>

*Neuer Anhang mit Vorgaben zu den Gebieten mit Gestaltungsplan-Pflicht.*

*Antrag aus kantonaler Vorprüfung: Die Verschärfung, dass ohne GP die Volumen der bestehenden Bauten nicht vergrössert werden dürfen, ist nicht zulässig, da das übergeordnete Recht übergangen werden kann.*

Änderungen aufgrund Einsprachenbehandlung:

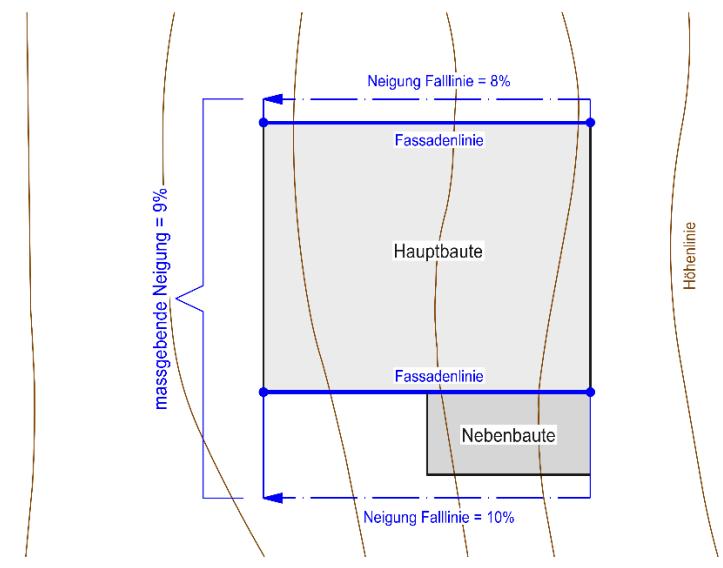
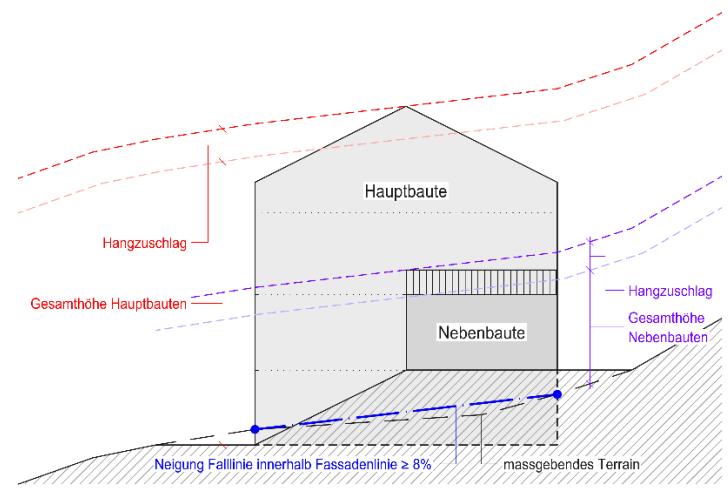
Die Gestaltungsplanpflicht «Flavioweg» wird in zwei Gestaltungsplanpflichtgebiete «Flavioweg West» und «Flavioweg Ost» aufgeteilt. Die Strassenparzelle 795 wird aus den beiden Gestaltungsplanpflichtgebieten entlassen.

Litzi: Die Beurteilung des Übergangs bezieht sich auf das Potenzial der Dorfzone und nicht auf den Gebäudebestand.

Usserdorf: Im Gebiet Usserdorf wird die Gebietsbezeichnung «Obere Chäppelimatt» ergänzt. Weiter wird eine Präzisierung betreffend Verkehrserschliessung vorgenommen.

### **IIIa. Skizzen zum Hangzuschlag**

Vgl. Art. 39a



Ausschlaggebend für die Bestimmung des Hangzuschlags ist die Neigung gemäss massgebendem Terrain, welche entlang von mindestens zwei Fassadenlinie ermittelt wird. Der Durchschnitt der ermittelten Werte ergibt die massgebende Neigung.

<u>Neigung Falllinie:</u>	<u>&lt; 8 %</u>	<u>8 %</u>	<u>9 %</u>	<u>10 %</u>	<u>...</u>	<u>14 %</u>	<u>15 %</u>	<u>&gt; 15 %</u>
<u>Hangzuschlag</u>	<u>0.0 m</u>	<u>0.80 m</u>	<u>0.90 m</u>	<u>1 m</u>	<u>...</u>	<u>1.40 m</u>	<u>1.50 m</u>	<u>1.50 m</u>

Die Werte der Neigung werden auf ganze Zahlen gerundet (keine Nachkommastellen).

## VII. Naturobjekte und Naturdenkmäler

Vgl. Artikel Nr. 32; Naturdenkmäler sind rot markiert.

#	Baumart	Beurteilung, Beschrieb
1	Tilia cordata, Winterlinde	
2	Pyrus communis, Kulturbirne	alter knorriger Hochstamm Birnbaum, ausserhalb des Baumgartens
3	Pyrus communis, Kulturbirne	alter knorriger Hochstamm Birnbaum, am Rande des Baumgartens
4	Juglans regia, Wallnussbaum	Hofbaum
5	Juglans regia, Wallnussbaum	Hofbaum
6	Tilia cordata, Winterlinde	Hofbaum
7	Juglans regia, Wallnussbaum	oberhalb Birkenallee, schönes Ensemble mit Juglans, Eiche und Steinhaufen
8	Juglans regia, Wallnussbaum	markanter Solitärbaum, schönes Ensemble mit Schwarzgrindenhütte
9	Quercus robur, Stieleiche	alte knorlige Eiche in Verlängerung von Hecke, markantes Baumensemble
10	Quercus robur, Stieleiche	alte knorlige Eiche in Verlängerung von Hecke, markantes Baumensemble
11	Quercus robur, Stieleiche	alte knorlige Eiche in Verlängerung von Hecke, markantes Baumensemble
12	Pyrus communis, Kulturbirne	alter knorriger Hochstamm Birnbaum, ausserhalb des Baumgartens
13	Pyrus communis, Kulturbirne	alter knorriger Hochstamm Birnbaum, ausserhalb des Baumgartens
14	Juglans regia, Wallnussbaum	Hofbaum
15	Tilia cordata, Winterlinde	Hofbaum mit prächtiger Krone
16	Tilia cordata, Winterlinde	Hofbaum mit prächtiger Krone
17	Pyrus communis, Kulturbirne	alter knorriger Hochstamm Birnbaum, am Rande des Baumgartens
18	Pyrus communis, Kulturbirne	alter knorriger Hochstamm Birnbaum, am Rande des Baumgartens
19	Quercus robur, Stieleiche	alte knorlige Eiche zus. mit jüngerem Feldahorn neben Hochspannungsmast
20	Quercus robur, Stieleiche	grosse mächtige Eiche zus. mit weiterer Eiche und 3 Eschen schönes Ensemble
21	Quercus robur, Stieleiche	grosse mächtige Eiche zus. mit weiterer Eiche und 3 Eschen schönes Ensemble
22	Juglans regia, Wallnussbaum	Hofbaum mit prächtiger und ausladender Krone.
23	Tilia cordata, Winterlinde	Linde in zentraler Lage mit Sitzbank und ausladender Krone. DER Geuenseer Weihnachtsbaum
24	Juglans regia, Wallnussbaum	markanter Baum linksufrig Dorfbach mit schöner Krone, in Verbund mit weiteren Bäumen ortsbildwirksame und markante Grünstruktur am Dorfbach
25	Tilia cordata, Winterlinde	markanter Baum linksufrig Dorfbach mit schlanker Krone, in Verbund mit weiteren Bäumen ortsbildwirksame und markante Grünstruktur am Dorfbach
26	Fraxinus excelsior, gemeine Esche	markanter Baum linksufrig Dorfbach mit 2 Hauptstämmen, in Verbund mit weiteren Bäumen ortsbildwirksame und markante Grünstruktur am Dorfbach
27	Tilia cordata, Winterlinde	Linde mit prächtiger und ausladender Krone in zentraler Lage auf kleinem Platz mit wichtiger Funktion für das Ortsbild, Baum ist eingefasst mit Buchshecke
28	Tilia cordata, Winterlinde	markanter Hofbaum mit prächtiger und ausladender Krone auf grosszügiger Grünfläche mit ländlichem Charakter und auch einem der letzten traditionellen Bauernhäuser im Siedlungsgebiet von Geuensee
29	Quercus robur, Stieleiche	Eiche beim alten Schulhaus, wertvoller Schattenbaum, Ensemble mit div. anderen Bäumen
30	Fraxinus excelsior, gemeine Esche	prächtige Esche entlang Wassergraben
31	Fraxinus excelsior, gemeine Esche	prächtige Esche entlang Wassergraben
32	Quercus robur, Stieleiche	alte knorlige Eiche mit breit ausladender Krone, einer der schönsten und wertvollsten Bäume auf Geuenseer Boden
33	Quercus robur, Stieleiche	alte knorlige Eiche mit breit ausladender Krone, steht etwas schräg, sonst vital

<b>34</b>	<i>Alnus glutinosa</i> , Schwarz-Erle	schöner Habitus, sparriger Wuchs, landschaftstypischer Restbestand von Erle
<b>35</b>	<i>Alnus glutinosa</i> , Schwarz-Erle	schöner Habitus, sparriger Wuchs, landschaftstypischer Restbestand von Erle
<b>36</b>	<i>Alnus glutinosa</i> , Schwarz-Erle	schöner Habitus, sparriger Wuchs, landschaftstypischer Restbestand von Erle
<b>37</b>	<i>Alnus glutinosa</i> , Schwarz-Erle	schöner Habitus, sparriger Wuchs, landschaftstypischer Restbestand von Erle
<b>38</b>	Quercus robur, Stieleiche	alte knorrig Eiche mit breit ausladender Krone
<b>39</b>	<i>Fraxinus excelsior</i> , gemeine Esche	stattliche Esche entlang Wassergrabe mit 2 kräftigen Haupttrieben und schön ausgebildeter Krone,
<b>40</b>	Quercus robur, Stieleiche	extrem alte knorrig Eiche mit hohlem Stamm und bizarrem Wuchs, vermutlich einer der ältesten Bäume auf dem Gemeindegebiet
<b>41</b>	Quercus robur, Stieleiche	alte knorrig Eiche mit breit ausladender Krone und eindrücklichem Habitus
<b>42</b>	<i>Alnus glutinosa</i> , Schwarz-Erle	schöner Habitus mit 4 Stämmen, sparriger Wuchs, landschaftstypischer Restbestand von Erle
<b>43</b>	<i>Picea abies</i> , gemeine Fichte	Galgen-Helm-Baum: Töffhelm seit Jahrzehnten im Geäst, kulturhistorisch erhaltenswert
<b>44</b>	<i>Juglans regia</i> , Wallnussbaum	breit ausladender Nussbaum mit sparrigem Wuchs, Birkenallee, schönes Ensemble mit Nussbaum, Eiche und Steinhaufen
<b>45</b>	<i>Tilia cordata</i> , Winterlinde	breit ausladende 5-stämmige Linde mit sparrigem Wuchs, schönes Ensemble mit Hütte
<b>46</b>	<i>Acer saccharinum</i> , Silber-Ahorn	schlanker Baum, schönes Ensemble mit Hütte
<b>47</b>	<i>Salix</i> sp	Solitärweide mit sehr markantem Wuchs
<b>48</b>	Quercus robur, Stieleiche	alte knorrig Eiche mit breit ausladender Krone
<b>49</b>	Quercus robur, Stieleiche	alte knorrig Eiche mit breit ausladender Krone
<b>50</b>	<i>Juglans regia</i> , Wallnussbaum	Hofbaum mit prächtiger Krone
<b>51</b>	Quercus robur, Stieleiche	knorrig Eiche mit schönem Wuchs und stattlichen Habitus, markiert Siedlungsrand
<b>52</b>	<i>Fagus sylvatica</i> , Rotbuche	markante Buche, wichtige und markante Baumstruktur im Siedlungsgebiet
<b>53</b>	<i>Aesculus hippocastanum</i> , Gewöhnliche Rosskastanie	markanter Baum an der Unterdorfstrasse, Baumscheibe suboptimal
<b>54</b>	<i>Aesculus hippocastanum</i> , Gewöhnliche Rosskastanie	markanter Baum an der Unterdorfstrasse, Baumscheibe suboptimal
<b>55</b>	<i>Juglans regia</i> , Wallnussbaum	Hofbaum mit prächtiger und ausladender Krone.
<b>56</b>	<i>Juglans regia</i> , Wallnussbaum	Hofbaum mit prächtiger Krone, relativ schräger Wuchs, viel Efeubewuchs
<b>57</b>	<i>Juglans regia</i> , Wallnussbaum	Hofbaum mit prächtiger und ausladender Krone.
<b>58</b>	<i>Tilia cordata</i> , Winterlinde	Hofbaum mit prächtiger Krone
<b>59</b>	<i>Tilia cordata</i> , Winterlinde	Linde am Veloweg Richtung Sursee
<b>60</b>	<i>Fraxinus excelsior</i> , gemeine Esche	Esche am Veloweg Richtung Sursee
<b>61</b>	<i>Betula</i> , Birkenallee	Markante Birkenallee
<b>62</b>		Markante Allee entlang der Schaubernstrasse
<b>63</b>		<b>Markante Allee</b>

Änderung aufgrund Einsprachenbehandlung: Neues Naturobjekt Nr. 63